



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Gesetzen über staatliche Auszeichnungen

Federführend ist der Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Gesetzen über staatliche Auszeichnungen

A. Problem

Die derzeit 15 Auszeichnungen, die das Land Schleswig-Holstein an verdiente Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen verleiht, sind in unterschiedlicher Form und Qualität bekannt gemacht: Es gibt zwei Gesetze, neun veröffentlichte Erlasse und vier nicht veröffentlichte Regelungen.

B. Lösung

Alle Auszeichnungen sollen in einem Erlass zusammengefasst werden. Die bestehenden Gesetze werden aufgehoben.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen differenzierten Regelungen. Dies ist nicht zufriedenstellend.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch das Gesetz unmittelbar keine.

Geringe Einsparungen gibt es durch den in der Begründung zu Artikel 1 erwähnten Wegfall der Erinnerungsplakette für Rettung aus Gefahr, die im künftigen Erlass nicht mehr vorgesehen ist.

Wie in der Begründung zu Artikel 2 dargestellt, soll es in einem künftigen Erlass für eine 50-jährige aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr eine zusätzliche Auszeichnung geben. Bei einem geschätzten Bedarf von jährlich maximal 100 ergeben sich Kosten von etwa 700 € im Jahr zuzüglich einmalig anteilige Werkzeug-

kosten von rund 120 €. Diese neue Auszeichnung kann rückwirkend ab dem 01.02.2008 vergeben werden.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand für die neue Feuerwehrauszeichnung ist gering.

Die Kommunen werden entlastet, da die Staatskanzlei die - seltenen - Fälle von Ersatzurkunden sowie von Zulassungen von Verkaufsstellen und Genehmigungen zum Erwerb (durch Sammler) künftig direkt bearbeiten wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Stiftung und Verleihung von Auszeichnungen ist ureigenes Recht jedes einzelnen Landes. Eine Zusammenarbeit zwischen Ländern ist daher nicht möglich. Im Übrigen finden zwischen allen Ländern auf der einen sowie dem Bundespräsidialamt auf der anderen Seite ständig Abstimmungen in Ordens- und Ehrungs-Angelegenheiten statt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag ist vom Gesetzentwurf am 30. Juni 2015 informiert worden.

G. Federführung

Die Federführung obliegt dem Ministerpräsidenten.

**Entwurf eines
Gesetzes zur Aufhebung von Gesetzen über staatliche Auszeichnungen**

Vom 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 3. August 1954 (GVOBl. Schl.-H. S. 117), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Gesetz über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens vom 24. Januar 1955 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), geändert durch Gesetze vom 4. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) und vom 23. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. xxx), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 8. Juli 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 2015 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Begründung

Zielsetzung und Allgemeines

Besonderes gesellschaftliches Engagement wird in Deutschland mit Orden und Ehrenzeichen sowie auf andere Weise gewürdigt. Diese Tradition wurde nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Stiftung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1951 und in Schleswig-Holstein erstmals mit der Anerkennung von Rettungstaten im Jahr 1954 begründet. In den bisher vergangenen gut 60 Jahren ist in Schleswig-Holstein eine Fülle von allgemeinen und speziellen Auszeichnungen hinzugekommen.

Im Laufe der sechs Jahrzehnte hat sich eine unterschiedliche Praxis bei den Regelungen für die Auszeichnungen entwickelt. Während es zunächst Gesetze waren (Rettungstaten, Brandschutz-Ehrenzeichen), kamen im Laufe der Zeit Auszeichnungen hinzu, die per Erlass geregelt wurden oder ohne Rechtsnorm gestiftet wurden.

Im Zuge von allgemeinen Überlegungen zur Aufgabenanalyse und -kritik ist verstärkt der Wunsch geäußert worden, alle Auszeichnungen des Landes in einer gemeinsamen Regelung zusammenzufassen und hinsichtlich der Rechtsnormen anzugleichen. Da es keine Vorschrift oder Notwendigkeit gibt, hierfür ein Gesetz zu schaffen, und mit Blick auf den Grundsatz, staatliches Handeln möglichst „niederschwellig“ zu regeln, soll hierzu eine Festlegung in Form eines Erlasses erfolgen.

Dies bedingt die Aufhebung der beiden vorhandenen materiellen Gesetze (Artikel 1 und 2), deren Inhalte im Wesentlichen in den Erlass aufgenommen werden. Für diese Neuregelung sprechen auch Fragen zur Transparenz, Bürgernähe und Klarheit zu allen derzeit 15 Landesauszeichnungen. Im Übrigen soll durch die gleichartige Darstellung deutlich werden, dass alle Auszeichnungen des Landes grundsätzlich eine gleiche Bedeutung haben.

Auch wenn die Landesverfassung keine konkrete Festlegung enthält, wer zur Stiftung und Verleihung von Auszeichnungen des Landes berechtigt ist, obliegt es nach

einheitlicher Meinung von Rechtsexperten dem Ministerpräsidenten eines Landes, hier tätig zu werden. Mit Ausnahme der 1954 und 1955 erlassenen Gesetze hat dieser Verfassungstradition folgend immer der Regierungschef oder in Absprache mit ihm ein Landesminister Auszeichnungen gestiftet und verliehen.

Der Erlass des Ministerpräsidenten wird eine Beschreibung zu den 15 Landesauszeichnungen mit näheren Erläuterungen sowie Details zu den geforderten Verdiensten und zu den Verfahren enthalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten wird aufgehoben. Im Erlass werden die Rettungsmedaille am Bande und die Möglichkeit, eine Anerkennungsurkunde auszustellen, erhalten bleiben. Statt der bisherigen Unterscheidungen zwischen Lebensgefahr, minder schwerer Lebensgefahr und geringerer Lebensgefahr soll künftig nur der Begriff „unter Einsatz des eigenen Lebens“ verwendet werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass auf die bisherige unscharfe Unterscheidung der Gefahrenlagen sowie auf die Erinnerungsplakette für Rettung aus Gefahr verzichtet werden kann.

Artikel 2

Das Gesetz über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens wird aufgehoben. Die Inhalte fließen voll umfänglich in den Erlass ein. Wegen der 2008 erfolgten Verlängerung der Altersgrenze bis zum vollendeten 67. Lebensjahr soll zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, eine 50-jährige aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr besonders zu würdigen. Hierzu wird eine weitere Stufe des Brandschutz-Ehrenzeichens gestiftet, die in den künftigen Erlass aufgenommen wird; diese Ehrungen werden auf Antrag auch nachträglich ausgesprochen.

Artikel 3

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen wird aufgehoben. Das Bundesgesetz sieht vor, dass die Länder die zuständigen Behörden für die Ausstellung von Ersatzurkunden, die Zulassung von Verkauf-

stellen und die Erteilung von Genehmigungen zum Erwerb (durch Sammler) bestimmen. Das Landesgesetz hat hierfür die Kommunen bestimmt. Da die Zahl der Fälle gering ist, soll die Zuständigkeit im künftigen Erlass der Staatskanzlei übertragen werden.

Artikel 4

Der Tag des Inkrafttretens soll zusammenfallen mit dem Tag des Inkrafttretens des Erlasses, um einen Zeitraum der Nichtregelung zu vermeiden.

Sonstige Hinweise

Da sich die Praxis der Vergabe von Orden und Ehrenzeichen nicht ändern wird, kann auf eine Anhörung von Verbänden und anderen Institutionen verzichtet werden. Die zusätzliche Auszeichnung für 50-jährige aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr geht nicht zuletzt auch auf einen Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein zurück.